

gen fahrlässiger Körperverletzung gemäß §§ 118, 8 Abs. 1 StGB. Es klammerte das negative Ergebnis in seiner extremen Form aus der Tatschuld aus, weil die Folge bei rechtzeitigem Dazwischentreten Dritter abwendbar gewesen wäre. Dabei wurden die Kausalitäts- und Schuldprobleme jedoch nicht exakt unterschieden.

Im Grund läßt sich diese Problematik auf relativ eindeutige Fragen zurückführen.

1. Liegt ein pflichtverletzendes Handeln des Motorradfahrers vor, so ist es auch für den Tod des Soziusfahrers kausal, unabhängig davon, ob Dritte dieses Resultat hätten abwenden können. Die Verantwortlichkeit Dritter ist ein gesondertes Problem und kann nicht mit der Verantwortlichkeit des Motorradfahrers vermischt werden.

2. Liegt kein pflichtverletzendes Verhalten des Motorradfahrers vor, erübrigen sich sowohl Kausalitäts- als auch Schuldörterungen. (Auch hierbei wird die zentrale Bedeutung der exakten Prüfung der Pflichten deutlich.)

3. Sofern das pflichtverletzende Handeln des Motorradfahrers kausal für den Tod des Soziusfahrers war, betrifft die Schuldprüfung u. a. Fragen der Tiefe und des Ausmaßes dieser Pflichtwidrigkeiten und ihren Charakter im Hinblick auf überblickbare Gefahrensituationen.

4. Hinsichtlich des Eintritts des Todes und der subjektiven Verantwortlichkeit des Motorradfahrers dafür sind neben den bereits genannten weiterhin solche Fragen von Bedeutung, die Aufschluß über sein soziales

Verhalten dem Verletzten gegenüber vermitteln. Dies schließt ein, daß vor allem die dem medizinischen Laien erkennbare oder zu vermutende Schwere der Verletzung und seine Bemühungen zur Hilfeleistung untersucht werden. Es ist augenscheinlich, daß absolute Diskrepanzen zwischen der äußeren Art und Weise der Verletzung und der tatsächlichen Schwere innerer Schäden nicht ohne weiteres dem pflichtwidrig Handelnden zur Last gelegt werden können, wenngleich ein hohes Maß an Sorgfalt und Fürsorge gerade in derartigen Fällen gefordert werden muß.

Die Darstellung einiger dem Wesen fahrlässiger Schuld generell eigener Aspekte, die sowohl inhaltlicher als auch struktureller Natur sind, hat gezeigt, daß es umfangreicher analytischer Arbeiten und Überlegungen bedarf, bevor die Entscheidung über das Vorliegen sowie die Form fahrlässiger Schuld gefällt werden kann. Die Vorschriften des sozialistischen Strafrechts zur Prüfung und Feststellung individueller Verantwortung und Verantwortlichkeit verpflichten dazu. Diese in konkrete gesetzliche Vorschriften gefaßten Regeln sind Elemente unserer sozialistischen Rechtsordnung, deren gesellschaftliches Ziel es ist, progressives Handeln der Menschen in progressiver Weise zu lenken. Dies schließt ein, gerade in jenen Fällen, in denen Schäden entstanden sind, die Frage nach der Verantwortung nachdrücklich, aber sehr differenziert, konsequent, aber handlungs-, persönlichkeits- und situationsbezogen zu stellen und zu beantworten.

*Prof. Dr. sc. EDITH OESER, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin*

## Das Völkerrechtsprinzip der friedlichen Streitbeilegung und die internationale Gerichtsbarkeit

Die Verwirklichung des vom XXIV. Parteitag der KPdSU beschlossenen Friedensprogramms hat eine Wende in der Entwicklung der internationalen Beziehungen herbeigeführt. Auf dem XXV. Parteitag der KPdSU konnte L. I. Breshnew feststellen, daß „die Entspannung zu einer Tatsache... zur vorherrschenden Tendenz geworden ist“ <sup>1/</sup> Folgerichtig sieht das auf dem XXV. Parteitag verkündete Programm des weiteren Kampfes für Frieden und internationale Zusammenarbeit, für Freiheit und Unabhängigkeit der Völker vor, „alles zu tun, um die internationale Entspannung zu vertiefen“, und „den Abschluß eines Weltvertrages über Gewaltverzicht in den internationalen Beziehungen anzustreben“ <sup>2/</sup>

Seit langem schlägt die UdSSR vor, das Verbot der Gewaltanwendung und -androhung zur Lösung strittiger Fragen zwischen den Staaten als Grundsatz des internationalen Lebens zu achten. Ein Weltvertrag über Gewaltverzicht würde die Kriegsgefahr noch weiter mindern und günstige Bedingungen für einen Fortschritt auf dem Wege zur Abrüstung schaffen.<sup>3/</sup> Die Unterzeichner eines solchen Vertrages, „selbstverständlich einschließlich der Kernwaffenmächte, würden sich verpflichten, vom Einsatz beliebiger Waffenarten, darunter auch der Kernwaffen, zur Lösung der sich zwischen ihnen ergebenden Streitfragen Abstand zu nehmen. Die Sowjetunion ist bereit, gemeinsam mit den anderen Staaten praktische Schritte zur Verwirklichung dieses Vorschlages zu prüfen“ <sup>4/</sup>

<sup>1/</sup> L. I. Breshnew, Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees der KPdSU und die nächsten Aufgaben der Partei in der Innen- und Außenpolitik, Berlin 1976, S. 41 und 42.

<sup>2/</sup> Ebenda, S. 33 und 34.

<sup>3/</sup> Ebenda, S. 31.

<sup>4/</sup> Ebenda, S. 32.

Gleichberechtigte Verhandlungen zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung zur Lösung von internationalen Konflikten auf der Grundlage der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten und der gegenseitigen Achtung der Souveränität gewinnen unter diesen Umständen immer mehr an Bedeutung.

### Das völkerrechtliche Prinzip der friedlichen Regelung internationaler Streitigkeiten

Es gibt bereits ein völkerrechtliches System und eine feste Praxis der internationalen Beziehungen in bezug auf die friedliche Regelung von Streitfällen. Schon bei der Gründung der Organisation der Vereinten Nationen haben sich deren Mitglieder darauf geeinigt, durch die Annahme von Grundsätzen und die Schaffung entsprechender Methoden sicherzustellen, daß Waffengewalt nicht zur Anwendung komme (Präambel der UNO-Charta). Deshalb lautet eines der zwingenden Prinzipien des Völkerrechts, das in Art. 2 Ziff. 3 der UNO-Charta enthalten ist und in der Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts, betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, vom 24. Oktober 1970/5/ erneut bekräftigt und konkretisiert wurde: „Alle Staaten regeln ihre internationalen Streitfälle mit friedlichen Mitteln auf solche Weise, daß der Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.“<sup>6/</sup>

<sup>5/</sup> Abgedruckt in: Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, Berlin 1973, S. 1164 ff.

<sup>6/</sup> Vgl. Näheres dazu: Völkerrecht, Lehrbuch, Teil 2, Berlin 1973, S. 278 ff.; E. A. Puschmin, Die friedliche Lösung internationaler Streitfragen, Moskau 1974 (mss.); J. Azud, The Peaceful Settlement of Disputes and the UN, Bratislava 1970.